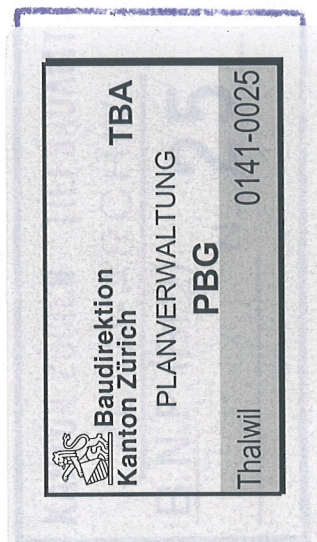


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1910.



341. Quartierplan. A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 24 vom 11. Januar 1900 wurde der vom Gemeinderat Thalwil vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Gotthardstraße, Krottenbachstraße, alte Landstraße und Schwandelgasse mit den Bau- und Niveaulinien der beiden Quartierstraßen, sowie der alten Landstraße genehmigt.

B. Mit Eingabe vom 7. Februar 1910 legt der Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, den von ihm am 24. November 1909 festgesetzten abgeänderten Quartierplan zur Genehmigung vor. Die Abänderung sei notwendig geworden durch die Erstellung eines Kleinkinderschulhauses und Anlage des zugehörigen Spielplatzes auf Kataster Nr. 300 a.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates vom 25. Januar 1910 sind gegen die im Amtsblatt Nr. 96 vom 30. November 1909 publizierte Abänderung des Quartierplanes innert der gesetzlichen Frist keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Publikation im Amtsblatt ist der Quartierplan gemäß dem Beschlusse der Quartiersversammlung vom 5. Juli 1909 abgeändert worden.

Die Abänderung besteht darin, daß die projektierte Längsstraße, anstatt an die Krottenbachstraße, an die Gotthardstraße angeschlossen wird. Die zirka 50 m lange Strecke beim neuen Primarschulhaus kommt in Wegfall, dafür ist eine zirka 40 m lange Abzweigung nach der Gotthardstraße vorgesehen. Die obere Strecke bleibt unverändert; die Straßenbreite von 5 m und der Baulinienabstand von 12 m werden beibehalten, ebenso das frühere gleichmäßige Gefälle von 1,37 % von der alten Landstraße bis zur rechtwinkligen Abzweigung nach der Gotthardstraße. Diese Abzweigung erhält dagegen ein Gefälle von 11,1 %. Dasjenige der Krottenbachstraße beträgt 10 % und das durchschnittliche Gefälle der neuen Quartierstraße von der alten Landstraße bis zur Gotthardstraße nunmehr auf 240 m Länge 8,2 m oder 3,4 %.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Thalwil, Abteilung Bauwesen, vorgelegte abgeänderte Quartierplan Nr. 1 mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße von der alten Landstraße bis zur Gotthardstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Abs. 2 beziehungsweise § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 24. Februar 1910.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Huber